

Erlass eines V. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.11.2018	Betriebsausschuss Stadtwerke
28.11.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten V. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.

Begründung:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat deshalb eine neue Mustersatzung zur Entwässerungssatzung erarbeitet, welche zur Überarbeitung der Satzung herangezogen worden ist.

Zur Änderung § 1 Abs. 1:

Die Umschreibung der Abwasserbeseitigungspflicht beruht jetzt auf § 46 LWG NRW.

Zur Änderung § 2:

Der Abwasserbegriff unter Nr. 1. ergibt sich jetzt aus dem WHG. Mit den neuen Formulierungen unter Nr. 6.b und 7.a und 7.b wird unmissverständlich klargestellt, welche Anschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. In Nr. 7. wird rechtlich definiert, was unter Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung zu verstehen ist. Die privaten Hausanschlussleitungen mussten präzisiert werden, um mögliche Missverständnisse auszuräumen. Das gleiche gilt für die haustechnischen Abwasseranlagen unter Nr. 8.

Zur Änderung § 4 und § 5:

§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 und 3 mussten ebenfalls jeweils an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden. Mit dem Zusatz in § 5 Abs. 2 „oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist“, wird zusätzlich den Straßenbaulasträgern Rechnung getragen.

Zur Änderung § 7:

Zu Abs. 2 Nr. 11.: sämtliches Fremdwasser ist aus dem Kanal heraus zu halten, weil dadurch die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage im Hinblick auf den Abwasserreinigungsprozess und die einzuhaltenden Ableitungswerte beeinträchtigt

werden kann. In Abs. 7 war die Ergänzung gleichlautend anzupassen. Der Abs. 7a ist zur rechtlichen Einordnung neu und vollinhaltlich entsprechend der Mustersatzung aufzunehmen.

Zur Änderung § 9 Abs. 1, 2 und 3:

Hier musste wiederum eine Berichtigung auf die neuen Rechtsgrundlagen im LWG erfolgen.

Zur Änderung § 9 Abs. 5:

Hier empfiehlt es sich dringend, die rechtliche Grundlage für den A+B-Zwang für das Niederschlagswasser zu nennen.

Zur Änderung § 11:

Die Regelung des bisherigen § 53 Abs. 3a LWG findet sich nun in § 49 Abs. 4 LWG. Die Versorgungsbedingungen für Wasserversorger sehen grundsätzlich vor, dass die auf dem Grundstück benötigten Wassermengen ausschließlich und vollständig von dem jeweiligen Versorger bezogen werden müssen. In § 11 wird der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen grundsätzlich unter Nennung der erweiterten Voraussetzungen ermöglicht.

Zur Änderung § 13:

Die Benutzungsbedingungen für die öffentliche Abwasseranlage waren bislang nicht ausreichend detailliert. Die Ergänzung in Abs. 3 und der neu eingefügte Abs. 3a dienen der Klarstellung insbesondere hinsichtlich Rückstausicherung und Inspektionsöffnung bzw. Einsteigeschacht. Das Gleiche gilt für Abs. 7 in Bezug auf die Hebeanlage. In Abs. 5 war das Wort „Beseitigung“ der Vollständigkeit halber mit aufzunehmen. Zu Abs. 8: Werden mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung entsorgt, dann stellt sich regelmäßig die Frage der Abgrenzung der öffentlichen Abwasseranlage von den privaten Abwasseranlagen. Daher waren hier die Voraussetzungen für eine Zulassung und ein Ablehnungsgrund ausführlich zu nennen.

Zur Änderung § 15:

Hier musste wiederum eine Berichtigung auf die neuen Rechtsgrundlagen im LWG erfolgen.

Zur Änderung § 17:

Abs. 1 nannte bisher nicht die Rechtsgrundlagen für die Auskunftsverpflichtung des Grundstückseigentümers. Das war zu vervollständigen. Zu Abs. 3: Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW (vormals § 53 Abs. 4 a LWG NRW) geregelte Betretungsrecht bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage. Hierdurch wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

Zur Änderung § 20 Abs. 1 Nr. 9 a:

Hier war lediglich eine Korrektur zur Angleichung an die übrige Auflistung der Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen.

Zur Änderung § 20 Abs. 3:

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alter Fassung (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

Anlage/n:

V. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.